

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	59 (1914)
<b>Heft:</b>	42
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. Oktober 1914, No. 14
<b>Autor:</b>	[s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG  
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

8. JAHRGANG

No. 14.

17. OKTOBER 1914

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1913. (Fortsetzung.) — Die Entwicklung der freiwilligen Hülfskasse des Schulkapitels Zürich. (Fortsetzung.)

### Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1913.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

#### 3. Wohnungsschädigung.

Nach § 7 al. 2 des Gesetzes vom 29. September können die Gemeinden oder Kreise wie früher an Stelle der Wohnung Barvergütung treten zu lassen, deren Höhe aber nicht mehr wie unter dem alten Rechte von den Bezirksschulpflegen alle drei Jahre, sondern alle sechs Jahre den örtlichen Verhältnissen entsprechend nach Vernehmlassung der Schulbehörden durch den Erziehungsrat bestimmt wird. Infolge dieser in Aussicht genommenen Bestimmung unterblieb die Neueinschätzung der Wohnungen auf 1. Mai 1912, um dann nach dem Volksentscheide über die Gesetzesvorlage vorgenommen zu werden. Bald nach der erfolgten Gutheissung der Vorlage am 29. September 1912 kamen mündliche und schriftliche Anfragen nach dem Grunde der Verzögerung der Angelegenheit; es wurde befürchtet, die Lehrerschaft möchte einer eventuellen Erhöhung für das Jahr 1912/13 verlustig gehen. Wir mussten beschwichtigen und antworten, dass dem Erziehungsrat aus der nun von ihm allein vorzunehmenden Neueinschätzung der Wohnungen viel Arbeit erwachse und dass nie eine andere Auffassung bestanden habe, als dass auch die neuen Ansätze für die Wohnungsschädigungen auf den 1. Mai 1912 rückwirkend sein werden. Um weiteren Anfragen und Befürchtungen vorzubeugen, hielt es der Kantonalvorstand für angezeigt, die Frage im «Pädag. Beobachter» Nr. 3 ausführlich zu behandeln.

#### 4. Definition der ungeteilten Schule.

Vorerst sei auf das unter diesem Titel im letztjährigen Berichte verwiesen. Auch in diesem Jahre gingen von verschiedenen Seiten, wo es sich um Vereinigungen handelt, Anfragen nach dem Begriff der ungeteilten Schule ein, ob eine bisher ungeteilte Schule, von der die 7. und 8. Klasse abgetrennt werde, nachher auch noch als solche gelte und auf die ausserordentliche Staatszulage Anspruch habe. Bei einer abermaligen Unterredung des Präsidenten mit Herrn Erziehungsdirektor Dr. Locher bestätigte dieser seine frühere Auslegung, wonach eine Sechsklassenschule als ungeteilt zu gelten hat, da ja nach § 16 des Schulgesetzes vom 11. Juni 1899 in der Regel nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden dürfen. Auf diese Auskunft hin beschloss der Kantonalvorstand, die von der Erziehungsdirektion getroffene Interpretation in Nr. 4 des «Pädag. Beob.» den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen, da sie geeignet schien, die Haltung der Lehrerschaft zu Vereinigungsfragen in einem der Schule günstigen Sinne zu beeinflussen.

#### 5. Die ausserordentlichen Besoldungszulagen.

Über eine Seite dieser Frage wurde schon im letzten Jahre berichtet. Eine Reihe von Kollegen, die zu wissen wünschten, ob bei der Ansetzung dieser Besoldungszulagen die bisher an ungeteilten Schulen geleisteten Dienstjahre angerechnet werden, mussten wir auf die Verhandlungen

der Delegiertenversammlung vom 23. November 1912 verweisen, an der Erziehungsrat Fritschi glaubte beruhigende Versicherungen geben zu können. Die Erziehungsdirektion schien sich auch bei einer Besprechung unserer Auffassung auf Berücksichtigung anschliessen zu wollen, und zu unserer Freude wurde die Sache durch einen Beschluss des Erziehungsrates zur Tatsache. Auf Anfragen, ob der Staat nach § 10 des neuen Gesetzes die ausserordentlichen Besoldungszulagen von sich aus oder erst auf eingereichtes Gesuch hin ausrichte, konnten wir nach bei der Erziehungsdirektion eingeholten Informationen mitteilen, dass diese den definitiv angestellten Lehrern an ungeteilten Primar- und Sekundarschulen vom Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vom 5. Oktober 1912 an ohne weiteres ausgerichtet werden, also Gesuche nicht mehr nötig seien. Dass diese Zulagen auch vom 1. Mai 1912 zu berechnen seien, schien uns nach § 22 des Gesetzes ohne weiteres gegeben, und in diesem Sinne lautete denn auch auf eine weitere Anfrage unsere Auskunft. Anders verhält es sich mit den Besoldungszulagen an die Lehrer an geteilten Schulen in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Gemeinden. In diesen Fällen ist nach § 10, al. 3 des Gesetzes ein Antrag der Schulbehörden erforderlich. Den Kollegen einer solchen Gemeinde wurde auf ihre Anfrage in diesem Sinne geantwortet.

Noch andere Fragen ergaben sich. In mehreren Zuschriften wurde der Kantonalvorstand von Lehrern, nachdem ihnen noch nach Jahresfrist die erhoffte staatliche Zulage nicht zugekommen war, um Auskunft ersucht, wie es sich mit der ausserordentlichen Besoldungszulage an einer mit einem grösseren Schulkreis nur administrativ vereinigten Achtklassenschule verhalte. Obschon unseres Erachtens in einem solchen Falle der Anspruch auf die ausserordentliche Zulage klar zu Tage lag, konferierten wir vor unserer Antwort noch mit dem Erziehungsdirektor, der unsere Auffassung in dieser Frage teilte, so dass wir den Kollegen mitteilen konnten, es sei begründete Aussicht vorhanden, dass ihnen die Zulage ausgerichtet werde, nur müssen sie sich noch weiterhin gedulden, da sie nicht die einzigen in dieser Lage seien und diese Fälle durch die Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 29. September mit einander ihre Erledigung finden werden. Aus anderen Gemeinden mit geteilten Schulen, in denen die Lehrer bisher staatliche Besoldungszulagen bezogen, gingen Anfragen ein wegen deren Fortbezug und Ausrichtung an die Lehrkräfte. Wir verwiesen auf Absatz 3 von § 10, wonach der Regierungsrat auch den Lehrern an geteilten Schulen in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Gemeinden auf Antrag der Schulbehörden Besoldungszulagen von 200 Fr. bis 500 Fr. zusprechen kann; den Kollegen, die solche bereits unter dem bisherigen Gesetz bezogen haben, sei sie auf drei Jahre gesprochen und könnte erst nach Ablauf dieses Zeitraumes entzogen werden.

#### 6. Der Bau von Lehrerwohnhäusern.

Nach § 7 des Gesetzes vom 29. September besteht der Grundgehalt des Lehrers aus einem festgelegten jährlichen

Barbetrag mit geeigneter Wohnung in möglichster Nähe des Schulhauses, an deren Stelle die Gemeinden oder Kreise jedoch Barvergütung treten lassen können. In § 4, der von den Staatsbeiträgen handelt, wird gesagt, dass dieser für die Gewährung der Lehrerwohnung oder der dafür ausgerichteten Entschädigung höchstens die Hälfte der Ausgaben betrage. Eine grössere Gemeinde, die bisher Wohnungsentschädigung entrichtet hatte, beschloss nun, entgegen dem Willen der Lehrerschaft, die sich von der Neuerung nichts gutes versprechen konnte, die Erstellung von Drei-familienhäusern für ihre Lehrer zu prüfen. Sie hoffte damit bedeutend besser zu fahren als mit der Ausrichtung von Wohnungsentschädigungen, um so mehr, da sie den Paragraphen 4 so deutete, dass sie, weil steuerschwach und mit Steuern stark belastet, einmal einen Staatsbeitrag von 50% an die Ausgaben ihrer Lehrerwohnhäuser und sodann jährlich die Hälfte des Betrages, der bisanhin den Lehrern an Stelle der Wohnung ausgerichtet worden sei, erhalten. Der Kantonalvorstand, dem die Angelegenheit von der betreffenden Lehrerschaft zur Begutachtung vorgelegt wurde, kam nach Prüfung aller in Betracht fallenden Punkte zu der Überzeugung, dass die Errichtung von Mehrfamilienhäusern für die Lehrer nicht im Interesse der Schule und ihrer Lehrer sei und voraussichtlich bei anderer und richtiger Auslegung von § 4 auch in finanzieller Beziehung nicht vorteilhaft wäre. Anders für die Lehrer, nicht aber für die Gemeinden, läge natürlich die Frage bei Erstellung von Einfamilienhäusern. Nach unserer Auffassung kann nämlich eine Gemeinde, die mit Staatshilfe Lehrerwohnungen erstellt, nur noch jährliche Beiträge an die Verzinsung des nach Abzug des Staatsbeitrages verbleibenden Anlagekapitals beanspruchen, und ob dann die Gemeinde finanziell besser fahren würde als mit der Barvergütung mit Staatsbeiträgen bis zu 50% erschien uns doch mehr als fraglich. Der Vorstand beschloss, dahin zu wirken, dass sich die Ausführungsverordnung auf den Standpunkt stellt, es könne eine Gemeinde, die Lehrerwohnungen bause, im günstigsten Falle auf einen Baubetrag von  $\frac{3}{4}$  des Zinses vom Anlagekapital rechnen. An der Gemeindeversammlung, vor deren Abhaltung die Lehrerschaft mit einem Zirkular an die Stimmberechtigten gelangt war, zog der Gemeinderat seinen Antrag zurück, und am 28. November erschien dann endlich die mit Ungeduld und Spannung erwartete Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen, die in § 81 bestimmte: «Soweit die Gewährung der gesetzlichen Lehrerwohnung für die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise mit besonderen jährlich wiederkehrenden Ausgaben verbunden ist, oder wenn an Stelle der Wohnung eine vom Erziehungsrat festgesetzte Barvergütung tritt, so haben die Gemeinden oder Kreise Anspruch auf einen Staatsbeitrag von höchstens der Hälfte ihrer Leistungen.» Kaum hatte jedoch die Verordnung das Licht der Welt erblickt, wurde diese Auffassung von vielen Mitgliedern des Kantonsrates angefochten. Mit welchem Erfolge, wird im nächsten Berichte zu sagen sein.

### 7. Die Festsetzung der Wohnungsentschädigungen.

Auch diese Angelegenheit verursachte uns viel Arbeit. Wir verweisen vorerst auf die unter dem Titel «Die Neu-einschätzung der Wohnungsentschädigung» von Aktuar Wespi in Nr. 3 des «Pädag. Beob.» 1913 an leitender Stelle gebrachten Ausführungen aus den Verhandlungen des Kantonalvorstandes. Nach langem Hangen und Bangen, wenn auch nicht gerade «in schwebender Pein», so doch in langer, beängstigender Ungewissheit brachte dann endlich Nr. 6 des «Amtlichen Schulblattes» die allerseits mit Spannung erwarteten Ansätze des Erziehungsrates, die an vielen

Orten enttäuschten. So brachte dann Sekundarlehrer Kupper in Stäfa diese Angelegenheit am 7. Juni an der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. in Winterthur zur Sprache, und das Resultat der Beratung war sein einstimmig gutgeheissener Antrag, es habe der Kantonalvorstand im Auftrag der Delegiertenversammlung an den Erziehungsrat das begründete Gesuch zu richten, er möchte seine Festsetzung der Wohnungsentschädigungen im Sinne etwas grösseren Entgegenkommens gegen die Ansätze der Gemeindebehörden in Wiedererwägung ziehen. Da über diese Verhandlungen in Nr. 7. des «Pädag. Beob.» 1913 ausführlich berichtet worden ist, gestatten wir uns, hier einfach darauf zu verweisen. Schon in der Sitzung des Kantonalvorstandes vom 5. Juli lag die vom Korrespondenzaktuar abgefasste Eingabe vor, wie sie den Mitgliedern des Z. K. L.-V. in Nr. 8 des «Pädag. Beob.» zur Kenntnis gebracht worden ist. Wie sodann Nr. 9 des «Amtlichen Schulblattes» zu entnehmen war, hatte auch das Kapitel Horgen in seinen Wünschen und Anträgen an die Prosynode sich dahin vernehmen lassen, es möchte der Erziehungsrat ersucht werden, nochmals auf die Frage der Wohnungsentschädigung im Sinne einer Erhöhung der ersten Ansätze zurückzukommen. Der Erziehungsrat erklärte sich bereit, die in der Angelegenheit eingehenden Gesuche einer weiteren Prüfung zu unterziehen. In Nr. 9 des «Päd. Beob.» machten wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sich die Lehrer der Gemeinden, die durch die Ansätze des Erziehungsrates glaubten benachteiligt zu sein, sich nicht auf die Eingaben des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins und des Kapitels Horgen verlassen dürfen, sondern durch die Schulbehörden begründete Revisionsgesuche einzureichen haben, wenn sie auf Berücksichtigung rechnen wollen. Kollegen und Kollegengruppen wünschten auch zu erfahren, wie sich die Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat in der Frage der Wohnungsentschädigungen verhalten haben. Der Kantonalvorstand verwies auf die Vernehmlassung Fritschis an der Delegiertenversammlung in Winterthur.

### 8. Die Auslegung der Bestimmung über den Besoldungsnachgenuss.

Wohl niemand ahnte während der Beratungen über das Gesetz vom 29. September, dass dereinst in der Interpretation des aus dem alten Gesetz herübergewonnenen Artikels über den Besoldungsnachgenuss eine andere Auffassung als die bisherige aufkommen könnte. § 21 des Gesetzes sagt: «Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuss der *ganzen* Besoldung (Grundgehalt, Zulagen, Wohnung) oder des Ruhegehaltes zu.» Man beachte die von uns gesperrten Ausdrücke, und man wird billig staunen müssen, dass uns nun die Frage zu beschäftigen hatte, ob die Gemeindezulage auch im Nachgenuss inbegriffen sei. Vorstellungen unserseits hatten keinen Erfolg. Wir stellten auf die neue Verordnung ab, uns der Hoffnung hingebend, sie möchte sich vielleicht auch auf unsern Standpunkt stellen.

### 9. Die Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

Eine eingehende Besprechung der von Gemeinden und Lehrern mit Ungeduld und Spannung erwarteten Verordnung vom 28. November wird dem Kantonalvorstande erst im Jahre 1914 möglich sein. Über deren Resultat soll im nächsten Jahre kurz berichtet werden.

(Fortsetzung folgt.)



## Die Entwicklung der freiwilligen Hülfskasse des Schulkapitels Zürich.

(Fortsetzung.)

Die 1886 über die Hülfskasse geführten Debatten zeitigten bereits günstige Wirkungen. Am 26. Februar 1887 konnten die Rechnungsrevisoren bei Abnahme der Hülfskassenrechnung dem Kapitel verkünden, dass im verflossenen Jahre nur wenige Lehrer keine freiwilligen Beiträge geleistet hatten. Sie erwähnten auch rühmend, dass alle die werten Kolleginnen sich in uneigennütziger Weise an dem Liebeswerk beteiligt haben. Diese Anspielung kann man nur richtig würdigen, wenn man bedenkt, wie im Anfang der Siebzigerjahre im Kapitel Zürich eifrig über die Frage der Beteiligung des weiblichen Geschlechtes am Schulunterricht debattiert wurde und dass die in den Lehrkörper einziehenden *Kolleginnen* zum Teil mit recht gemischten Gefühlen empfangen worden waren.

Am 28. Mai 1887 hielt Herr Stifel im Kapitel seinen Vortrag über die Gründung einer Sterbekasse. Die Mehrheit der vorberatenden Kommission nahm den Standpunkt ein, von der Gründung einer solchen Kasse abzusehen und die bestehende Hülfskasse auszubauen. Die Sterbekasse sah ein Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag von 10 Fr. vor, und in jedem Todesfall hätte sie 300 Fr. an die Angehörigen oder an die fernerstehenden Erben des Verstorbenen auszahlen müssen. So hätte jedes Mitglied für die gebrachten Opfer auf ein gewisses Entgelt Anspruch gehabt.

Der Korreferent, Herr Baur, erhob zunächst rechtliche Bedenken, indem er betonte, dass das Kapitel keine juristische Person sei und deshalb auch kein Recht habe, die Gründung einer Sterbekasse zu beschliessen. Soll dieses Institut ins Leben treten, so müssen die Kapitularen, die sich daran beteiligen wollen, zuerst einen auf die Gesetze sich stützenden Verein gründen. Herr Itschner, Sekundarlehrer in Neumünster, war ebenfalls gegen die Sterbekasse, da er an ihrer Existenzmöglichkeit zweifelte. Er fürchtete, dass sich nur die gebrechlichen und alten Kollegen beteiligen würden, was dann bald die Insolvenz des Vereines zur Folge hätte. Er empfahl, lieber Schritte dafür zu tun, dass die Jahresrente der kantonalen Witwen- und Waisenstiftung von 200 auf 400 Fr. erhöht werde, um auf gesetzlichem Wege für die Sicherstellung der Hinterlassenen der Lehrerschaft zu sorgen. Der Vorstand wurde dann beauftragt, diese Anregung zu verfolgen. Für die nochmalige Prüfung der Sterbekasseangelegenheit wurde eine neue Kommission, bestehend aus den Herren Stifel, Itschner und G. Egli, Sekundarlehrer, in Hottingen, bestimmt, von deren Tätigkeit die Akten aber nichts mehr berichten. So fand die Sterbekasse eine stille Beerdigung.

In der nämlichen Kapitelsversammlung wurde nun die dritte Auflage der Statuten beraten. Während die Mehrheit der Kommission (Gachnang, Huber, Neuhaus) dafür war, dass an den vergriffenen Statuten nichts Wesentliches geändert werde, beantragte die Minderheit (Stifel und Baur) folgende Änderungen:

1. Von dem gegenwärtigen Bestand der Hülfskasse werden 2000 Fr. als unangreifbarer Fonds ausgeschieden und zinstragend angelegt.

2. Von den freiwilligen Jahresbeiträgen wird jeweilen ein bestimmter Betrag diesem Fonds zugewiesen; der Rest sowie der Fondszins dienen zur Ausrichtung von Unterstützungen.

Die Minderheit glaubte, dass man nach ca. 20 Jahren dazu käme, keine freiwilligen Beiträge mehr erheben zu müssen, weil dann die Zinsen des unangreifbaren Fonds genügen würden, hülfsbedürftige Familien zu unterstützen. Nachdem Herr Itschner die Ansicht der Kommissionsmehrheit vertreten hatte, wurden die neuen Statuten nach deren

Antrag gutgeheissen und die Anträge der Minderheit mit 70 gegen 55 Stimmen abgelehnt.

Die neuen Statuten, die von 4 auf 8 Paragraphen angewachsen waren, behielten die frühere Zweckbestimmung, wenn auch in etwas verändertem Wortlaut, bei. Die Beiträge blieben wiederum freiwillig, wurden aber von nun an durch besondere Einzüger mittelst Listen jährlich erhoben. In der Stadt wurde je auf ein Schulhaus und auf dem Lande je auf einen Sekundarschulkreis ein Bezüger bezeichnet. Die Verwaltung der Kasse wurde wiederum der um zwei Mitglieder erweiterten Kapitelsvorsteherhaft übertragen, und dieser Verwaltungskommission wurde auch die Bezeichnung des Quästors aus ihrer Mitte anheimgestellt. Alljährlich war Bericht zu erstatten, und jeder Kapitular sollte eine gedruckte Rechnung erhalten. Durch einen Kapitelsbeschluss wurde bestimmt, dass die gedruckte Rechnung die Namen der unterstützten Familien nicht enthalten dürfe, sondern nur die ihrer Patrone. Die Festsetzung der Unterstützungsbeiträge war Sache der Kommission, die Einnehmer konnten als Vertrauensmänner zu den Sitzungen eingeladen werden und hatten dann beratende Stimme. Nur unvermeidliche Barauslagen durften der Kasse verrechnet werden, im übrigen musste die Verwaltung unentgeltlich geschehen. Anträge auf Statutenänderung mussten dem Vorstande acht Tage vor der Verhandlung zur Kenntnis gebracht werden, und zur gültigen Beschlussfassung betreffend Aufhebung der Hülfskasse und Verwendung des angesammlten Fonds bedurfte es der Zustimmung der absoluten Mehrheit sämtlicher Kapitularen. Wenn auch die Statuten über die Ernennung der Patrone und Rechnungsrevisoren nichts enthielten, so wurden diese Funktionäre in der Praxis doch auch durch die Verwaltungskommission bestimmt. Eigentlich berührt es heute, dass die Revisoren jährlich wechseln.

Der 28. Mai 1887 bedeutet in der Geschichte der Hülfskasse einen gewaltigen Stützpunkt; er war aber auch noch nach einer andern Seite ein segensreicher Tag. Beim Brände des Dörfchens Sils hatte ein Kollege seine ganze unversicherte Habe eingebüßt. Auf Antrag des Herrn Sekundarlehrer Schurter veranstaltete das Kapitel eine Sammlung, die 123 Fr. ergab. An dieser Stelle sei auch noch erwähnt, dass die von Herrn Itschner gemachte Anregung auf Erhöhung der Jahresrente der kantonalen Witwen- und Waisenstiftung von 200 auf 400 Fr. auf fruchtbaren Boden gefallen war. Am 17. September 1888 begründete Herr Itschner an der Synode in Winterthur den Antrag, der dann von der Synode angenommen und vom Kantonsrat zum Beschluss erhoben wurde.

In der Kapitelsversammlung vom 28. Januar 1888 wurde nochmals an den Grundlagen der Hülfskasse gerüttelt. Aus den Beitragslisten war ersichtlich, dass mehrere Kollegen nichts gezeichnet hatten, weil die Hülfskasse nicht in eine Sterbekasse umgewandelt worden war. Sie sagten: «Wir wollen statt eines gnädigen Geschenkes eine bei jedem Todesfall rechtlich geltende Forderung». Die Rechnungsrevisoren konnten diese Ansicht nicht billigen; sie stellten sich auf den Boden, dass Beiträge aus der Hülfskasse, die an die Hinterlassenen eines Kapitularen entrichtet werden, kein Almosen, sondern eine berechtigte Forderung bedeuten, sofern der betreffende Kollege Beiträge an die Hülfskasse entrichtet hat. Diesen Standpunkt teilte auch das Kapitel. Zum erstenmal wurde hier angetont, dass eigentlich nur die Kapitularen Anspruch auf Unterstützung erheben können, die Beiträge leisten, während in den bisherigen Statuten immer nur allgemein von Mitgliedern des Kapitels die Rede war. Bisher hatte auch noch kein Unterstützungsfall Anlass gegeben, eine solche Unterscheidung zu machen; in der Folgezeit aber wurde bei neuen Unterstützungen aus-

drücklich hervorgehoben, dass der Verstorbene seine Beiträge regelmässig geleistet habe.

Der bereits früher geäusserte Gedanke, einen unangreifbaren Fonds anzulegen, erfuhr 1890 eine Auffrischung. Im Jahre 1889 waren keine Unterstützungen nötig gewesen, und die Rente der kantonalen Witwen- und Waisenstiftung war erhöht worden. Da wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch laut, die Bezüge für die Hülfskasse vorläufig für ein Jahr einzustellen. Allein sowohl die Verwaltungskommission als auch die Rechnungsrevisoren neigten der Ansicht hin, die Beiträge so lange weiter zu beziehen, bis das Kapital der Hülfskasse so hoch angewachsen sei, dass die Zinsen für die Unterstützungen genügen. Trotz heftiger Opposition erhab das Kapitel den Antrag des Vorstandes mit grossem Mehr zum Beschluss.

Halten wir einmal kurz Rückschau über die Leistungen der Hülfskasse seit ihrer Gründung. Vom 14. Juni 1874 bis zum 10. Februar 1890 waren an sieben Familien folgende Beträge verabreicht worden: 650, 500, 1000, 200, 400, 500, 200 Fr., total 3450 Fr. Die Kasse wies am 31. Dezember 1890 einen Bestand von 4185 Fr. auf.

Dieses günstige Rechnungsergebnis veranlasste am 30. Mai 1891 neuerdings den Versuch, den Bezug der Beiträge vorübergehend einzustellen. Allein die Revisoren erinnerten an den vor einem Jahre gefassten Beschluss des Kapitels und erklärten, dass nach angestellten Berechnungen die Summe von 6000 Fr. genügen werde, um aus den Zinsen die Unterstützungen bestreiten zu können. So wurde der Beitrag weiter bezogen und dem neuen Ziele zugestreb. Da in den folgenden Jahren die Ausgaben gering waren, die Einnahmen aber bis 700 Fr. jährlich betragen, so wies die Kasse am 31. Dezember 1893 den Betrag von 6046 Fr. auf. So war die als Grenze angesetzte Summe erreicht, und man musste sich neuerdings über den Weiterbezug der Beiträge schlüssig machen. Wegen der beständigen Zunahme der Zahl der Kapitularen und der damit verbundenen Aussicht auf vermehrte Unterstützung beantragte die Prüfungskommission (Itschner und A. Bodmer) die Sammlung im Jahre 1894 fortzusetzen und das weitere Schicksal der Hülfskasse dann einer eingehenden Beratung zu unterziehen. Das Kapitel stimmte diesem Vorgehen einstimmig zu. Mit dem Jahre 1895 ging das Quästorat an Herrn Hans Äppli, Lehrer in Zürich 1, über, und dem neuen Quästor wurde das Vergnügen zuteil, das Kapitel durch ein Referat über die Hülfskasse aufzuklären. Es war dies um so notwendiger, als infolge des starken Anwachsens des Kapitels ein grosser Teil der Mitglieder mit dem Wesen der Institution nicht vertraut war und darum auch keine Beiträge zeichnete. In der Kapitelsversammlung vom 22. Februar 1896 skizzerte Herr Äppli die Gründung und Entwicklung des gemeinnützigen Werkes und beantragte im Namen der Verwaltungskommission, den Bezug der freiwilligen Beiträge so lange fortzusetzen, bis das Vermögen die Höhe von 10,000 Fr. erreicht habe, um dann aus den Zinsen die Auslagen bestreiten zu können.\*.) Herr Äppli schloss seine trefflichen Ausführungen mit der Bitte, es möchten auch die ca. 18 Prozent unserer Kollegen, die bisanhin spröde beiseite blieben, sich dem wohltätigen Institute anschliessen, damit auch unsere Losung sei: «Liebe deinen Nächsten!» Der von Wärme und sichtlicher Liebe

\*) Um allfällige Misstimmung wegen scheinbar unbegründeter Verabreichung von Unterstützungen zu beseitigen, wies der Referent an Hand von reichhaltigem Zahlenmaterial nach, dass sowohl die einzelnen Patrone, als auch die Kommission für die Hülfskasse stets nach bestem Wissen und Gewissen handelten, und dass an solche Familien, bei denen es sich später herausstellte, dass ein für den Unterhalt hinreichendes Einkommen oder Vermögen vorhanden war, keine Unterstützungen mehr verabreicht wurden.

zur Sache getragene Vortrag hinterliess einen tiefen Eindruck, unter dem ohne Diskussion einstimmig dem Antrage der Kommission beigeplichtet wurde. Und der Erfolg? Die freiwilligen Beiträge des Jahres 1896 erreichten die Höhe von 840 Fr. und überstiegen die vorjährigen Einnahmen um volle 140 Fr.

Wie sich der Wanderer doppelt anstrengt, wenn ihm das nahe Ziel winkt, so ging's auch bei unserer Hülfskasse. Am 19. November 1898 empfahl der Quästor in der Kapitelsversammlung in Zollikon das wohltätige Institut auch für das kommende Jahr nochmals der freundlichen Berücksichtigung der Kapitularen. Er stellte in Aussicht, dass der Fonds, der auf 31. Dezember 1898 die Höhe von 9283 Fr. erreichen werde, bei eifriger Beteiligung an der Zeichnung von freiwilligen Beiträgen auf mehr als 10,000 Fr. anwachsen würde, und dass alsdann die Zinsen zur Besteitung der nötigen Unterstützungen genügen könnten.

Am 10. März 1900 konnte Herr Äppli verkünden, dass der Kassabestand auf 31. Dezember 1899 die Summe von 10,206 Fr. betrage. Die Beiträge hätten nun nach früheren Beschlüssen aufhören sollen, allein man wollte die Hülfskasse nicht ohne weiteres ihrem Schicksal überlassen. Das Kapitel beauftragte auf den Vorschlag des Vorstandes die Verwaltungskommission mit der Aufgabe, einer nächsten Versammlung Bericht und Antrag zu hinterbringen, auf welcher Basis die Hülfskasse in Zukunft weiter geführt werden solle.

Am 1. September 1900 legte im Waldhaus Dolder der Referent der Kommission, Herr A. Bodmer, Sekundarlehrer in Zürich 1, dem Kapitel die Beratungen der Kommission klar. Er entwarf einleitend in kurzen Zügen ein Bild des Werdens und der Entwicklung der Hülfskasse, gab einen Überblick über die Beiträge, die bis dahin der Hülfskasse zugeflossen waren und nannte auch die Unterstützungen, welche von der Kasse Witwen und Waisen verstorbener Kollegen ausgerichtet worden waren, Summen, die manche Not linderten und mancher Waise eine rechte Lehre ermöglichten. Mit warmen Worten empfahl er den von der Kommission einstimmig gestellten Antrag, mit dem Bezug der Beiträge für die Hülfskasse fortzufahren, trotzdem das Stammgut den Betrag von 10,000 Fr. erreicht habe. Als Norm des jährlichen Beitrages sollte 1 Fr. pro Mitglied des Schulkapitels gelten. In der Diskussion wurde der Antrag gestellt, als Norm für den Jahresbeitrag 2 Fr. festzusetzen und in der Abstimmung der Kommissionsantrag (1 Fr.) mit 219 gegen 88 Stimmen angenommen. Der Vorsitzende, Herr Hermann Denzler, Lehrer in Zürich 1, gab zum Schlusse der Hoffnung Ausdruck, dass von nun an kein Mitglied des Kapitels sich der Beitragspflicht entziehen werde.

Zum erstenmal wurde ein bestimmter Beitrag festgesetzt, und diese Wendung der Dinge weckt das Gefühl, dass man damit, wenn auch nicht einen rechtlichen, so doch einen moralischen Zwang zur Beitragsleistung ausüben wollte.

So lebte nun die Hülfskasse weiter und half da, wo der unerbittliche Sensenmann allzufür Einkehr gehalten hatte, die Not lindern. Wohl gingen die Beiträge infolge des oben erwähnten Beschlusses von 862 Fr. im Jahre 1899 bei 396 zahlenden Kapitularen auf 546 Fr. im Jahre 1900 bei 445 zahlenden Mitgliedern zurück; aber dennoch hielten sich nicht alle an den Minimalbeitrag von 1 Fr., denn auch in den folgenden Jahren überstieg der Beitrag in der Regel die Zahl der zahlenden Kapitularen um rund 100 Fr. Trotz der verminderten Einnahmen wuchs das Vermögen der Hülfskasse zwar langsam, aber doch stetig an. So stand es z. B. am 31. Dezember 1902 auf 11,263 Fr., obwohl 1901 beispielsweise 1000 Fr. und 1902 500 Fr. Unterstützungen verabreicht worden waren.

(Forts. folgt.)